



CEMT-Genehmigungen für das Jahr 2025

Wichtiger Hinweis

Für das Jahr 2025 werden für die schweizerischen Transportunternehmen CEMT-Genehmigungen für „Euro V sicher“ und „EURO VI sicher“ Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Mit den CEMT-Genehmigungen können ausserhalb des Niederlassungsstaates nur drei Beförderungen ausgeführt werden. Beispiel: Ein schweizerisches Transportunternehmen will eine Fahrt nach Aserbaidschan durchführen. Danach sind drei Fahrten zwischen anderen CEMT-Mitgliedstaaten möglich; die vierte Fahrt muss wieder die Schweiz zum Ziel haben. Diese Regelung bleibt für das Jahr 2025 bestehen.

Allgemeines

Die alljährlich von dem „International Transport Forum“ (CEMT - Conférence Européenne des Ministres des Transports) dem schweizerischen Transportgewerbe zur Verfügung gestellten Genehmigungen für den multilateralen Strassengüterverkehr berechtigen ihren Inhaber, mit unternehmenseigenen Fahrzeugen internationale Beförderungen für Dritte zwischen den CEMT-Mitgliedstaaten auszuführen. Sie berechtigen nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. Sie berechtigen auch nicht zu Beförderungen zwischen einem CEMT-Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat.

Die CEMT-Genehmigung wird auf das antragstellende Transportunternehmen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Folgende Länder nehmen am Genehmigungssystem teil:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Republik Nord-Mazedonien, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Die CEMT-Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für den internationalen Strassengüterverkehr sowie die Frachtpapiere (z.B. CMR-Frachtbrief) sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen. Pro Genehmigung darf nur ein Fahrtenberichtsheft mitgeführt werden.

Gleiches gilt bei Verwendung einer entsprechenden CEMT-Genehmigung für die Nachweisblätter für „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Fahrzeuge. Die Nachweisblätter nach vorgeschriebenem Muster sind Bestandteil der CEMT-Genehmigung. Nicht vollständig ausgefüllte und Nichtbestätigte Nachweisblätter können zum Nichtanerkennen der CEMT-Genehmigung von den Kontrollorganen führen.

Verwendung und Ausfüllen der Nachweisblätter für „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Fahrzeuge und deren Anhänger oder Sattelanhänger

Grundsätzliche Hinweise:

Der jeweilige Vordruck in deutscher oder französischer Sprache ist ausgefüllt und zusätzlich ist ein unausgefüllter Vordruck in englischer, französischer oder deutscher Sprache als Übersetzungshilfe mitzuführen.

Die Vordrucke sind durchnummeriert.

1.1 „Euro V sicher“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
<u>Nachweisblatt</u> CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug „Euro V sicher“, Papier hellgrün	<u>Nachweisblatt</u> Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen, Papier hellgelb
<u>Nachweis der technischen Überwachung</u> Papier weiss	<u>Nachweis der technischen Überwachung</u> Papier weiss

1.2 „Euro VI sicher“ Fahrzeuge

Es sind folgende Nachweisblätter notwendig und im Fahrzeug mitzuführen:

Kraftfahrzeug	Anhänger / Sattelanhänger
<u>Nachweisblatt</u> CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug „Euro VI sicher“, Papier hellgrün	<u>Nachweisblatt</u> Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen, Papier hellgelb
<u>Nachweis der technischen Überwachung</u> , Papier weiss	<u>Nachweis der technischen Überwachung</u> Papier weiss

1.3 Ausfüllen der Nachweisblätter für „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Fahrzeuge:

Das Nachweisblatt (hellgrünes Papier) für „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Kraftfahrzeuge ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben. Es wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Fahrzeuges ändern.

Das Nachweisblatt (hellgelbes Papier) der Übereinstimmung eines Anhängers (oder eines Sattelanhängers) mit den technischen Sicherheitsanforderungen ist vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten im Zulassungsstaat auszufüllen und zu unterschreiben. Sollte die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut werden, ergänzt der Aufbauhersteller seinen Teil und unterschreibt zusätzlich neben dem Fahrzeughersteller. Das Nachweisblatt wird einmalig ausgestellt und gilt, bis sich die Daten des Anhängers bzw. Sattelanhängers ändern.

Der Nachweis der technischen Überwachung (weisses Papier) ist jeweils sowohl für das Kraftfahrzeug als auch für den Anhänger bzw. Sattelanhänger vom jeweiligen kantonalen Strassenverkehrsamt (Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen und bestätigen zu lassen. In dem Feld „Nummer des Nachweises der Übereinstimmung“ (oben rechts) ist die laufende Nummer des Nachweisblattes für Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Sattelanhänger zu übernehmen. Der Nachweis ist jeweils nur ein Jahr (Tag genau) gültig und zu erneuern. Das Datum der nächsten technischen Überwachung ist im unteren Bereich eingetragen. Dieses Datum ist unbedingt Tag genau zu beachten, da ansonsten die CEMT Genehmigung von den Kontrollorganen (Zoll, Polizei) anderer Länder eingezogen wird.

Kontingente

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) wird für das Jahr 2025 dem schweizerischen Transportgewerbe 611 (1'222) Genehmigungen zur Verfügung stellen können, d.h.:

- 100 (200) Genehmigungen für „Euro V sicher“ Fahrzeuge und
- 511 (1'022) Genehmigungen für „Euro VI sicher“ Fahrzeuge

Monatsgenehmigungen werden nicht zur Verfügung stehen!

Es ist zu erwähnen, dass die folgende Anzahl Genehmigungen für Österreich, Griechenland und Russland zur Verfügung stehen wird:

- Österreich: 96 Genehmigungen nur gültig für „Euro VI sicher“ Fahrzeuge;
- Griechenland: 90 Genehmigungen;
- Russland: 16 Genehmigungen.

Abgabekriterien

Die Zuteilung der CEMT-Genehmigungen erfolgt aufgrund der nachstehenden, in Zusammenarbeit zwischen dem BAV und dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) (Abgabekriterien des BAV vom 30. August 2000).

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Das Kontingent zugunsten des schweizerischen Strassentransportgewerbes wird voll ausgeschöpft.
- 3.1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Genehmigungen besteht nicht.
- 3.1.3 Die Genehmigungen sind für Strassentransporteur mit eigenem Fahrzeugpark bestimmt, die gewerbsmässigen multilateralen Strassengütertransporte ausführen.
- 3.1.4 Das Kontingentsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.2 Antragstellung

- 3.2.1 Anträge um Erteilung einer Genehmigung sind dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, einzureichen. Sie haben folgende Angaben einzureichen:
 - Bezeichnung und Adresse der Transportunternehmung;
 - Nachweis, dass die Transportunternehmung in der Lage ist, multilaterale Transporte auszuführen;
 - Anzahl Fahrten, die im multilateralen Verkehr voraussichtlich ausgeführt werden können;
- 3.2.2 Antragstermin: 18. November 2024.
- 3.2.3 Bisherige Genehmigungsinhaber gelten automatisch als angemeldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 3.1.2 und 3.3.

3.3 Anforderungen

- 3.3.1 Abgabe einer Genehmigung:
 - Mindestens 250'000 Tkm oder 20 multilaterale Fahrten pro Semester.
- 3.3.2 Abgabe einer zusätzlichen Genehmigung:
 - Mindestens 600'000 Tkm oder 60 multilaterale Fahrten pro Semester und Genehmigung.
- 3.3.3 Genehmigung, welche in Österreich gültig sind:
 - Mindestens 20 Fahrten pro Jahr.
- 3.3.4 Die Emissionsnormen (Abgas und Lärm) sowie die Voraussetzungen betreffend Technik- und Sicherheitsnormen müssen eingehalten werden um eine Genehmigung für ein „Euro V sicher“ oder „Euro VI sicher“ Fahrzeug zu erhalten. Werden Anhänger bzw. Auflieger mitgeführt, so müssen auch für diese Fahrzeuge die entsprechenden Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Eine Kopie des ausgefüllten Nachweises für „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Zugfahrzeuge, des Nachweises der Übereinstimmung eines Anhängers oder Sattelanhängers und durch die Motorfahrzeugkontrolle beglaubigte Kopie des Nachweises über die Erfüllung der technischen Überwachung sind dem BAV zu übermitteln. Diese Nachweise sind vorgängig beim BAV zu bestellen. Die Genehmigungen werden den Antragsstellern nur gegen Vorweisung der beglaubigten Nachweiskopien erteilt. Die Originalnachweise (mit den Übersetzungshilfen) sind mit der Genehmigung auf dem Fahrzeug mitzuführen.

3.3.5 Um bei der Zuteilung eine angemessene Berücksichtigung der Landesregionen sicherzustellen, kann von den vorerwähnten Anforderungen ausnahmsweise abgewichen werden.

3.4 Beurteilung der Anträge und Entscheid

3.4.1 Das BAV entscheidet über die Abgabe der Genehmigungen nach Anhörung der ASTAG.

3.4.2 Einem Antragsteller wird grundsätzlich nur eine Genehmigung erteilt. Die Abgabe zusätzlicher Genehmigungen setzt voraus, dass die einer Transportunternehmen bereits zugeteilte(n) Genehmigung(en) überdurchschnittlich benützt wird (werden). Ziffer 3.3.2 ist anwendbar.

Pro rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Transportunternehmen dürfen höchstens:
10 Jahresgenehmigungen für „Euro V sicher“ Fahrzeuge oder
10 Jahresgenehmigungen für „Euro VI sicher“ Fahrzeuge erteilt werden.

Bewilligungsantrag

Die Interessenten, welche die Anforderungen der CEMT-Genehmigungen für das Jahr 2025 erfüllen, sind gebeten, Anträge auf Zuteilung einer Genehmigung bis 18. November 2024 dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, unter Angabe der verlangten Bedingungen gemäss Ziffer 3.2, einzureichen.

Insbesondere ersuchen wir um Angaben über:

die Anzahl unternehmungseigener Zugfahrzeuge, die im internationalen Strassengüterverkehr eingesetzt werden, welche „Euro V sicher“ und „Euro VI sicher“ Anforderungen erfüllen und die Destinationen (Länder aufführen) für welche eine Genehmigung benötigt wird.

Zuteilung

Die Zuteilung der Genehmigungen wird im Dezember 2024 vorgenommen.

Die jetzigen Inhaber einer Genehmigung gelten für die Zuteilung des Jahres 2025 als angemeldet. Diese müssen jedoch nachweisen können, dass sie über Zugfahrzeuge verfügen, welche die Anforderungen für „Euro V sicher“ oder „Euro VI sicher“ erfüllen. Es ist eine Kopie der Nachweise dem BAV zur Verfügung zu stellen.